

**Satzung**  
**des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für das Hallenbad im Schulzentrum in Neustadt a. d. Aisch**  
**(Hallenbad-Gebührensatzung)**

**Vom 24. 02. 2003**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benützer des Hallenbades.
- (2) Der Aufenthalt ausschließlich im Erfrischungsraum (Vorraum) neben der Eingangshalle des Hallenbades ist gebührenfrei.

**§ 2**  
**Gebührenerichtung**

- (1) Die Eintrittsgebühren sind durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Die Eintrittskarten gelten jeweils nur zur einmaligen Benützung des Hallenbades am Lösungstag.
- (2) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und bei Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

**§ 3**  
**Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr  | 3,00 Euro |
| b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr  | 1,50 Euro |
| Kinder vor vollendetem 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.  |           |
| c) Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbeschädigte mit Nachweis (ab 50 %), Rentner, Schüler, Studenten und Arbeitslose (mit Nachweis) | 2,00 Euro |

2. Zehnerkarten (übertragbar)
- a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr 25,00 Euro
  - b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 12,00 Euro
3. Einzelstunde für geschlossene Gruppen nach näherer Vereinbarung 20,00 bis 40,00 Euro
- Eine geschlossene Gruppe muss mindestens 15 und darf höchstens 40 Personen umfassen.
4. Benützungsgebühren für Schulen und Ausbildungseinrichtungen (Gruppenstärke mindestens 15 höchstens 40 Teilnehmer)
- a) deren Sachbedarf nicht vom Landkreis zu tragen ist, je Unterrichtsstunde 30,00 Euro
  - b) deren Sachbedarf vom Landkreis zu tragen ist, Pauschalbetrag je Jahreswochenstunde 200,00 Euro
5. Übrige Gebühren
- a) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung - soweit diese vom Aufsichtspersonal beseitigt wird 20,00 Euro  
- ansonsten Ersatz der tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Reinigungsfirma, Wasseraustausch)
  - b) Erteilung von Schwimmunterricht je Schwimmkurs und Unterrichtsteilnehmer  
vor vollendetem 16. Lebensjahr 10,00 Euro  
Unterrichtsteilnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr 15,00 Euro
  - c) Schlüsselgebühr (Wertsatz für einen Garderobenschlüssel) 5,00 Euro
  - d) Für die Benützung von bereitgestellten Bademützen je 1,50 Euro

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei den Eintrittsgebühren entsteht die Gebührenschuld beim Betreten des Hallenbades. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nrn. 4 bis 7 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.1975, in der Fassung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 24.02.2003

Landkreis  
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

  
Schneider  
Landrat